

## Geschäftsordnung des „Gestaltungsbeirates der Stadt Wuppertal“

### Präambel

Für die Stadt Wuppertal wird ein Gestaltungsbeirat zur Begleitung von Ideenwettbewerben, Realisierungswettbewerben, Gutachter- (Workshop-)verfahren, Bauleitplanverfahren und baulichen Einzelprojekten berufen. Der Gestaltungsbeirat soll einen hohen baukünstlerischen und gestalterischen Anspruch sowie die fachliche Begleitung der Stadtentwicklung und des Städtebaus in der Stadt Wuppertal sichern. Der Beirat soll die Ressorts, sowie, auf deren Anforderung, Bauherren und deren Architekten kompetent und fachbezogen beraten, sowie eine der baukünstlerischen Tradition verpflichtete moderne Architektursprache in gestalterisch-ästhetisch anspruchsvoller hochbaulicher Form umsetzen helfen.

### 1. Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- 1.1 Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwaltung, die Fachausschüsse und den Rat zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Wuppertaler Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind. Der Gestaltungsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 Im Gestaltungsbeirat werden in einem möglichst frühen Planungsstadium – soweit es sich um genehmigungspflichtige Vorhaben handelt, bevor der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird – sofern dies möglich ist – behandelt:
  - a.) Einzelbauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer stadtgestalterischer oder stadtbildprägender Bedeutung sind,
  - b.) städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz für die Gestaltung.
- 1.3 Der Gestaltungsbeirat wird bei der Formulierung von Auslobungen / Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten) bei städtebaulich relevanten Projekten der Stadt Wuppertal frühzeitig beteiligt. Mindestens ein Fachmitglied wird in entsprechende Gremien (Preisgerichte, Koordinierungsgruppen usw.) eingebunden. Die Auswahl dieses Mitglieds erfolgt durch den Gestaltungsbeirat selbst.
- 1.4 Die Entscheidung über die vom Gestaltungsbeirat zu behandelnden Projekte wird von den Fachmitgliedern eigenverantwortlich getroffen.

### 2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

- 2.0 Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus *fünf* stimmberechtigten Fachmitgliedern zusammen. Die Fachmitglieder werden u.a. von den fach- bzw. berufsbezogenen Verbänden (BDA, VFA, BDB usw.) vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Wuppertal berufen. Die Bestimmungen der §§ 30-32 GO NW gelten für sie entsprechend. Mindestens zwei Fachmitglieder sind aus

dem Tätigkeitsgebiet außerhalb Wuppertals zu berufen. Die Fachmitglieder dürfen Rat und Verwaltung nicht angehören.

- 2.1 Es können nur solche Fachmitglieder für den Gestaltungsbeirat vorgeschlagen werden, die
- in städtebaulichen Wettbewerben oder anderen konkurrierenden Verfahren (z.B. Deutscher Städtebaupreis, Wettbewerbsverfahren von Architektenverbänden oder anderen Verfahren zur Förderung von Städtebau und Baukultur) ausgezeichnet worden sind oder
  - als Preisrichter/innen in o.g. Verfahren tätig waren oder
  - die an einer Hochschule in der Fachrichtung Architektur und Städtebau in Forschung und Lehre tätig sind oder waren.

Die Qualifizierung aller Mitglieder ist zu bestätigen. Für die Mitglieder sollen auch Stellvertreter benannt werden. Nehmen an den Sitzungen vier Mitglieder und die Stellvertreter teil, haben nur die Mitglieder Stimm- und Beratungsrecht und ein Anrecht auf Aufwandsentschädigung.

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist dies frühest möglich der Verwaltung mitzuteilen. Die Verwaltung lädt einen der beiden benannten Vertreter – in wechselnder Reihenfolge - zur Sitzung ein.

- 2.2 An den Beiratssitzungen *kann nach Bedarf* ein von einem mit Heimat- und Denkmalpflege befassten Wuppertaler Verein benanntes Mitglied als beratendes Mitglied teilnehmen. Das *beratende* Mitglied wird nach der Bekanntgabe der Tagesordnung je nach Beratungsbedarf in diesem Sachgebiet durch die Verwaltung zur Teilnahme aufgefordert und eingeladen. Bei einer Teilnahme an der Sitzung des Gestaltungsbeirates ohne Aufforderung und Einladung entfällt die Aufwandsentschädigung.
- 2.3 An den Beiratssitzungen können je ein/e von den Ratsfraktionen vorgeschlagene Vertreter/innen und/oder dessen/deren Stellvertreter/in mit beratender Stimme teilnehmen. Die Regelung für die Stellvertreter/innen gilt wie unter Ziffer 2.1 entsprechend. Der/die zuständige Beigeordnete für Stadtentwicklung der Stadt Wuppertal ist ordentliches Mitglied im Gestaltungsbeirat. Sein/ihr ständiger Vertreter ist der Ressortleiter für Stadtentwicklung und Stadtplanung. Wenn denkmalpflegerische Belange betroffen sind, soll ein/e sachkundige/r Mitarbeiter/in der Unteren Denkmalbehörde an der Sitzung des Gestaltungsbeirates teilnehmen. Weitere Mitarbeiter/innen der Verwaltung können hinzugezogen werden. Die hier Genannten haben im Beirat kein Stimmrecht.
- 2.4 Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind für die Dauer von drei Jahren im Gestaltungsbeirat tätig. Bei Mitgliedern der Ratsfraktionen ist die Mitwirkung überdies an die Wahlperiode gebunden. Die einmalige Wiederberufung eines Mitgliedes für drei Jahre ist möglich. Falls Nachwahlen einzelner Mitglieder oder Stellvertreter/innen innerhalb der drei Jahre der Berufung stattfinden, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die der Rat das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Stellvertreter/in berufen hat. Die Fachmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung.
- 2.5 Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Die Bestimmungen des § 31 GO NW gelten für sie entsprechend.

- 2.6 Die Vergabe eines Auftrages der Stadt Wuppertal an ein Beiratsmitglied für ein Projekt, das im Beirat behandelt werden soll oder behandelt worden ist, kann nur nach vorheriger Zustimmung des Rates erfolgen.

### 3. Geschäftsführung

- 3.1 Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates obliegt dem/ der zuständigen Beigeordneten für Stadtentwicklung oder seinem Vertreter, dem Leiter des Ressorts für Stadtentwicklung und Städtebau. Die Projekte sind bei der Geschäftsführung vor Bauantrag – sofern dies möglich ist – anzumelden.
- 3.2 Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Ratsgremien und / oder dem Beirat. Die Vorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
- 3.3 Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel einmal monatlich (außer in den Sitzungsferien). Bei dringendem Bedarf können außerplanmäßige Sitzungen durchgeführt werden.
- 3.4 Mindestens eine Woche vor der Sitzung wird allen Mitgliedern des Beirates die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.
- 3.5 Der/die geschäftsführende Beigeordnete oder der / die von ihm/ihr bestimmte/n Vertreter/innen trägt/tragen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor.
- 3.6 Die zuständigen Ressorts entscheiden auf der Grundlage der Empfehlungen des Gestaltungsbeirates selbständig zum Sachverhalt. Der/die zuständige Beigeordnete für Stadtentwicklung ist verpflichtet, Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates den zuständigen Ausschüssen vorzulegen.
- 3.7 Die Beratungen des Gestaltungsbeirates sind dergestalt durchzuführen, dass Verzögerungen im bauaufsichtlichen Verfahren möglichst vermieden werden.

### 4. Vorsitz und Vertretung

- 4.1 Der/die Vorsitzende und sein/e ihr/e Vertreter/in werden aus der Gruppe der Fachmitglieder von allen stimmberechtigten Beiratsmitgliedern gewählt.

### 5. Anhörung

- 5.1 Der/die Bauherr/in oder der/die Entwurfsverfasser/in hat das Recht, die Planung dem Gestaltungsbeirat vorzustellen.
- 5.2 Projekte sollen höchstens zwei mal im Gestaltungsbeirat vorgestellt werden, um zeitliche Verzögerungen möglichst gering zu halten.

## 6. Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1 Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 6.2 Die Empfehlungen werden der Presse durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende mitgeteilt, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind und die Zustimmung der Bauherren sowie Entwurfsverfasser vorliegt.

## 7. Beschlussfähigkeit

- 7.1 Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 7.2 Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.  
Ausdrückliche Mindermeinungen (votum separatum) können den Empfehlungen beigefügt werden.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Rechte der Bezirksvertretungen bleiben gewahrt.
- 8.2 Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

.....

*Oberbürgermeister  
Jung*